

DATENSCHUTZ ...



Ein bisschen war das Thema Datenschutz in den letzten Jahren aus dem Fokus der Allgemeinheit verschwunden. Doch nun ist es mit ungeahnter Präsenz zurück. Auslöser ist vor allem die am 25. Mai 2018 in Kraft getretene Europäische Datenschutz-Grundverordnung, kurz DSGVO.

Ein europäisches Gesetz statt vieler nationaler Vorgaben

Als einen wichtigen Schritt sehen Daten- und Verbraucherschützer die neue europäische Lösung. In den EU-Staaten gab es bisher so viele unterschiedliche Datenschutzregelungen wie Mitgliedsländer. Ein Hindernis im grenzübergreifenden Waren- und Dienstleistungsverkehr. Aus europäischer Sicht ist die Harmonisierung also ein Gewinn, der aber für die lokal agierenden Zahnärzte kaum Vorteile bringt.

Der EU-Flickenteppich wurde nun abgeschafft. Zwar sind weiterhin länderspezifische Regelungen möglich, doch diese dürfen nur einen konkretisierenden oder verschärfenden Charakter haben. Entsprechend dünn fällt denn auch das BDSG-neu aus, das neue Bundesdatenschutz-Gesetz.

DSGVO und BDSG-neu lösten zusammen am 25. Mai 2018 das bisherige Bundesdatenschutz-Gesetz ab.

Um welche Daten geht es und wer ist für die Einhaltung der Datenschutzvorgaben verantwortlich?

Die Datenschutz-Grundverordnung regelt den Umgang mit personenbezogenen Daten. Das sind alle Angaben, die einer natürlichen Person zugeordnet werden können. Dies sind Name, Adresse, Kontaktdaten, aber auch Identifikationsnummern, wie auf Kredit- und Krankenkassenkarten.

Das Gesetz definiert zudem besondere Kategorien von Daten. Darunter fallen beispielsweise „Gesundheitsdaten“. Für diese gilt ein besonderer Schutzstatus, was zusätzliche Auflagen an die Datenverarbeitung nach sich zieht.

Unverändert bleibt jedoch die Verantwortlichkeit.

Allein die Praxisinhaber tragen die persönliche Verantwortung und Haftung dafür, dass in ihrer Praxis alle Vorgaben umgesetzt und eingehalten werden, die aus der DSGVO resultieren.

... DIE EUROPÄISCHE DATENSCHUTZVERORDNUNG

Neues Gesetz – neuer Aufbau

Die Datenschutz-Grundverordnung ist mit ihren 99 Artikeln und 173 sogenannten Erwägungsgründen erst einmal ein gesetzliches Ungetüm.

Und wer sich mit dem alten Bundesdatenschutz-Gesetz befasst hatte, wird dessen klare Struktur und eindeutige Vorgaben vermissen. Wie so häufig, wenn ein europäisches Recht nationale Regeln ablöst, wurde auf jedes Land Rücksicht genommen. Im Ergebnis ist die DSGVO ziemlich unübersichtlich. Und so ist für Viele nur schwer zu durchschauen, was alles zu tun ist.

Was fordert die DSGVO – die wichtigsten Aspekte im Überblick

Die DSGVO definiert als erstes ein einziges Wort als Überbegriff für viele Aktivitäten – **Datenverarbeitung**.

Unter Datenverarbeitung versteht das Gesetz alles, was man mit Daten machen kann – erheben, speichern, verändern, veröffentlichen, weiterverarbeiten, löschen, übermitteln, anonymisieren und pseudonymisieren.

Die DSGVO gibt zudem den Kunden/Patienten mehr Rechte als bisher, die sogenannten **Betroffenenrechte**. Im Vordergrund steht das Recht auf Auskunft, auf Korrektur und auf Löschung von Daten. Neu ist die Granularität, mit der die Daten beispielsweise bei einer Beauskunftung bereitgestellt werden müssen. Das reicht von der Art der Daten und dem Verwendungszweck bis zur Übersicht der Datenempfänger sowie der geplanten Speicherdauer. Weitere Parameter können im Einzelfall schnell hinzukommen.

Da die oben genannten Daten bisher in den wenigsten Unternehmen und Arztpraxen strukturiert und umfassend vorliegen, fordert die DSGVO grundsätzlich ein **Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten**. Dieses muss mindestens die oben genannten Aspekte umfassen.

Zudem ist zu den Verfahren eine **Risikobeurteilung** durchzuführen. Kommt die Beurteilung zu einem anderen Ergebnis als „geringfügiges Risiko“, und das wird bei Patienten- und Mitarbeiterdaten nahezu durchgängig der Fall sein, so sind geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen, einzuführen und regelmäßig zu überprüfen.



Dr. Christian Steinmann
Datenschutzbeauftragter TÜV

Aufsichtsrechtliche Kontrollen und deutlich höhere Sanktionen flankieren die neuen Vorgaben. Bereits das bisherige Bundesdatenschutz-Gesetz sah die Möglichkeit vor, Bußgelder bis zu 300.000 € zu verhängen. In der Realität waren die Strafen für Arztpraxen selten und lagen meist zwischen 5.000 - 10.000 Euro.

Dies könnte sich nun drastisch ändern. Gemäß DSGVO sind künftig Geldbußen bis zu 10 Mio. € oder 2% des weltweiten Umsatzes möglich, bei schwerwiegenden Verstößen sogar bis zu 20 Mio. € bzw. 4% des Umsatzes.

Inwieweit die Aufsichtsbehörden ihre neuen Möglichkeiten der Kontrolle sowie der deutlich höheren Bußgelder wahrnehmen werden, bleibt abzuwarten. Mit den Strafen darf nicht der finanzielle Ruin einhergehen, jedoch sollen Bußgelder künftig eine abschreckende Wirkung haben.

Ausblick

Stand heute ist noch einiges im Fluss. So fehlen teilweise einige nationale Vorgaben. Vor allem aber liegt noch keinerlei Rechtsprechung zu den neuen Datenschutz-Gesetzen vor. Damit ist manches noch Interpretation, die auf den Erfahrungen des alten Bundesdatenschutz-Gesetzes basiert.

Dies sollte aber nicht zum Abwarten verleiten. Auch wenn die Aufsichtsbehörden vermutlich nicht gleich im Juni mit Überprüfungen beginnen werden, bleibt nicht viel Zeit.

Bestehende Lücken in der Umsetzung der DSGVO-Anforderungen sind individuell in jeder Zahnarztpraxis zu identifizieren und zeitnah zu schließen. Ob man sich dazu selbst mit dem Gesetz auseinandersetzt oder sich eine Orientierung im Internet oder besser in Seminaren und Fortbildungen holt, muss jeder für sich entscheiden. ■